

Tischvorlage DS 2018/172/3

Amt für Architektur und Gebäudemanagement Reinhard Rothenhäusler (Stand: 12.07.2018)

Mitwirkung: Stadtkämmerei Amt für Soziales und Familie Stadtplanungsamt Bauordnungsamt Ortsverwaltung Eschach Ortsverwaltung Taldorf

Aktenzeichen: 8811

Gemeinderat

öffentlich am 16.07.2018

Plätze für die Anschlussunterbringung

- Übernahme der Fertighäuser in der Florianstraße (Haus-Nr. 2, 2/1 und 2/2)
- Standorte für neue Wohnanlagen
- Übernahme von vom Landkreis aufgegebenen Wohnanlagen

Beschlussvorschlag nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik und in den Ortschaftsräten:

- 1. Die drei Fertighäuser Florianstraße, Haus-Nr. 2, 2/1 und 2/2, sind zum frühest möglichen Zeitpunkt für die Anschlussunterbringung zu übernehmen.
- Für die Anschlussunterbringung von geflüchteten Menschen sind, zusätzlich zum Standort Lachen 2, in 2018 und 2019 zeitlich befristete Wohnanlagen an folgenden Standorten zu bauen:
 - a) Bavendorf / Kompetenzzentrum für Obstbau Bodensee 16

16 Plätze (Anlage 1)

b) Weststadt Schmalegger Str. 69

(Standortübernahme vom Landkreis) 32 Plätze (Anlage 2)

c) Weststadt, Zufahrt zum Friedhof 48 Plätze (Anlage 3)

d) Bavendorf / Bremhag (Anlage 4)

Der weitere Standort in Bavendorf soll nach einer weiteren Bürgerinformation im Ortschaftsrat festgelegt werden

in Ergänzung zu Standort a), 16 Plätze

soweit Standort a) entfällt 32 Plätze (Anlage 4)

Die vom OR am 11.07. beschlossene Bürgerversammlung zur Vorstellung eines weiteren Standorts in der Ortschaft Taldorf für 16 Personen, ist durch die Ortschaftsverwaltung von der nächsten Sitzung des Gemeinderates, im September 2018, durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, den dann vom Ortschaftsrat festgelegten Standort umzusetzen."

- e) Östliche Vorstadt, Karlsbader Weg 16 bis 32 Plätze (Anlage 5), wenn Standort Wangener Straße 160 nicht umsetzbar,
- f) Östliche Vorstadt, Wangener Str. 160 30 bis 60 Plätze (Anlage 6), nach Wegfall des Standorts Wangener Straße 138.
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt
 - a) für die in Ziffer 2 beschlossenen Standorte die Anträge auf Baugenehmigung nach § 31 BauGB bzw. § 246 BauGB einzureichen,
 - b) vom Landkreis die in Bodnegg aufgegebene Wohnanlage zu übernehmen und an einem Standort aufzubauen, die eine längerfristige Nutzung zulässt.
 - c) für den Aufbau von, in Ziffer 2 beschlossenen, Standorten soweit möglich weitere aufgegebene Wohnanlagen vom Landkreis zu übernehmen,
 - d) ergänzend zu 4 b) die Wohnanlagen grundsätzlich im Weg der Miete auszuschreiben,
 - e) weitere wirtschaftliche Wohnungen für die Anschlussunterbringung anzumieten. Sie kann dazu auch Mietvorauszahlungen in Form von Instandsetzungskosten leisten, die sie im Budget 1.4990 bzw. innerhalb der mit Ziffer 4 dieses Beschlusses bereitgestellten Mittel abdecken kann.
- 4. Die Gesamtkosten für die Anschlussunterbringungen 2018 in Höhe von 2.060.000 € gehen zu Lasten der Fipos 2.4990.9320.000, VKZ 0050 (Erwerb von Grundstücken), 2.4990.9410.000, VKZ 0050 (Bau zusätzlicher Unterkünfte) und den Deckungskreis UA 2.4990 VKZ 0050 und den dafür dort bereitgestellten Mittel aus 2017 und 2018 in Höhe von rund 900.000 €.

Deckungsmittel für die, den Betrag von 900.000 € übersteigenden, außerplanmäßigen Ausgaben werden bereitgestellt

durch Wenigerausgaben bei

Fipo 2.2990.9410.000, VKZ 1050, Fachräume Welfengymnasium 150.000 € Fipo 2.8830.9320.000, VKZ 0100, Erwerb von Grundstücken 450.000 €

durch anteilige Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung bei Fipo 2.8830.9320.000, VKZ 0100, Erwerb von Grundstücken 500.000 €,

und durch Mehreinnahmen bei

1.6010.1580.000 Verrechnungseinnahmen Vermögenshaushalt 60.000 €.

Zum Haushaltsplan 2019 sind zur restlichen Abwicklung der Maßnahmen 2018 und für die Maßnahmen 2019 für die weiteren Standorte 1.748.000 € anzumelden.

- 5. Die Nutzungsentschädigungen für die Unterkünfte sind im UA 1.4360 zu vereinnahmen.
- 6. Von Seiten der Fachämter wird für die Florianstraße ein Rückbauplan zur nicht Wohnzwecken dienenden Nutzung (z. B. Lager) der ältesten Bestandsgebäude vorgelegt, sodass sobald die Zahlen der geflüchteten Menschen, die unterzubringen sind, weniger werden, mit dem Abbau dieser Gebäude begonnen werden kann.

Sachverhalt:

Ergänzende Erläuterungen zu den neuen Ziffern 4e) und 5 des Beschlussvorschlags

Vereinzelt werden der Stadt leere Wohnungen/Gebäude angeboten, für die von den Eigentümern mittel- bis langfristig anderweitige Nutzungen bzw. Ersatzbauten geplant sind. Die Wohnungen müssen aber für den Bezug wieder instandgesetzt werden. Erwartet wird zum Teil von den Eigentümer, dass die Stadt diese Wohnungen wieder bewohnbar macht / instandsetzt. Diese Kosten werden auf die Miete als Mietvorauszahlung angerechnet. Da bei einem Gebäude oder auch großen Wohnung der Betrag von 50.000 € für die Instandsetzung überschritten werden kann, soll die Verwaltung beauftragt werden, dass sie diese übernehmen können, sofern die Mittel grundsätzlich bereitstehen (siehe Beschlussvorschlag 4 e)).

Die Unterbringung von Obdachlosen, egal aus welchem Grund diese entsteht, ist eine Pflichtaufgabe der Stadt. Das gilt auch für Menschen mit Flüchtlingshintergrund. Finden diese auf dem Wohnungsmarkt nach Ablauf der Erstunterbringung, für die der Landkreis zuständig ist, keine Wohnung hat die Stadt die notwenigen Unterkünfte zu schaffen und die betroffenen obdachlosen Menschen dort einzuweisen.

Für die Nutzung der Unterkünfte werden von den Eingewiesenen monatliche Nutzungsentschädigungen in Höhe von rund 250 € pro Platz erhoben. Damit können etwa 70 % der jetzt für diese jetzt zu bauenden Gebäude mit sehr begrenzter Nutzungsdauer abgedeckt werden. Die Stadt bekommt für die Menschen mit Flüchtlingshintergrund aus Landesmittel zusätzlich Mittel für die Integration, die indirekt den Abmangel weitgehend mit ausgleichen. Die Nutzungsentschädigungen für die Unterkünfte werden im UA 1.4360 vereinnahmt.